Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/186

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5058/62

Bonn, den 9. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier und Eisen- und Stahlpulver aus Nicht-EWG-Ländern)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier und Eisen- und Stahlpulver aus Nicht-EWG-Ländern)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Tarifnr. 48.01 - A (Zollkontingent für Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „310 000 t" geändert in „328 000 t".

2. In der Anmerkung zu Tarifnr. 73.05 - A - I (Zollkontingent für Eisenpulver und Stahlpulver, grob) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „4 100 t" geändert in „7 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung in § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1961, die Änderung in § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

(1) Zeitungsdruckpapier war im Deutschen Zolltarif 1960 unter Zollsicherung zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 1,7 % des Wertes festgesetzt worden.

(2) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß das Papier deshalb zu einem erheblichen Teil aus Drittländern (Norwegen, Schweden und Österreich) einführen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes würde bei dem hohen Einfuhrbedarf zu einer merklichen Verteuerung von Presseerzeugnissen führen.

(3) Die Bundesregierung hat deshalb bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein zollfreies Kontingent für Papier aus Nicht-EWG-Ländern für Zeitungen und andere periodische Druckschriften beantragt.

(4) Der Ministerrat der EWG hat auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidungen vom 21. März 1961 und 4. Juli 1961 der Bundesrepublik ein zollfreies Kontingent für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 in Höhe von 310 000 t gewährt. Dieses Zollkontingent ist durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1084) in den Deutschen Zolltarif 1961 aufgenommen worden.

(5) Auf Bitten der Bundesregierung hat der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 5. Dezember 1961 die Kontingentsmenge von 310 000 t auf 328 000 t erhöht.

(6) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1961 der Entscheidung des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend geändert.

Zu § 1 Nr. 2

(1) Grobes Eisenpulver und grobes Stahlpulver unterlagen im Deutschen Zolltarif 1960 einem Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes. Dieser Zollsatz ist im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Deutschen Zolltarif 1961 auf 4,3 % des Wertes angehoben worden.

(2) In der deutschen Sintereisenfertigung wird aus technischen Gründen in steigendem Maße schwedisches, auf elektrolytischem Wege gewonnenes Eisenpulver verwendet. Dieses ist reiner und qualitativ hochwertiger als das auf mechanischem Wege hergestellte Pulver.

(3) Das Eisenpulver wird in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb auf die Einfuhr aus Drittländern (Schweden) angewiesen.

(4) Die Bundesregierung hat deshalb bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein zollbegünstigtes Kontingent für grobes Eisenpulver und Stahlpulver aus Nicht-EWG-Ländern beantragt.

(5) Der Ministerrat der EWG hat auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 21. März 1961 der Bundesrepublik ein Kontingent in Höhe von 4100 t zum ermäßigten Zollsatz von 3 % des Wertes für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 gewährt. Dieses Zollkontingent ist durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1079) in den Deutschen Zolltarif 1961 aufgenommen worden.

(6) Auf Bitten der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 13. November 1961 die Kontingentsmenge von 4100 t auf 7000 t erhöht.

(7) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1961 der Entscheidung des Ministerrates der EWG entsprechend geändert.

Zu § 3

(1) Das durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1084) eröffnete zollfreie Kontingent für Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften der Tarifnr. 48.01 - A in Höhe von 310 000 t war im Dezember 1961 erschöpft.

(2) Das durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1079) eröffnete zollbegünstigte Kontingent für grobes Eisen- und Stahlpulver der Tarifnr. 73.05 - A - I in Höhe von 4100 t war im September 1961 erschöpft.

(3) Aus wirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Gleichbehandlung der Zollbeteiligten ist es notwendig, die ununterbrochene Weitergeltung der Kontingentszollsätze sicherzustellen.

(4) Die Änderung in § 1 Nr. 1 der Verordnung tritt deshalb mit Wirkung vom 1. Dezember 1961, die Änderung in § 1 Nr. 2 der Verordnung mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.